

Satzung

des Fördervereins Hospiz St. Marien

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Förderverein Hospiz St. Marien, nach der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz "e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Köln und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein unterstützt ideell und finanziell die Unterhaltung eines Hospizes. Dessen Aufgabe ist es, unheilbar Kranken und Sterbenden, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Abstammung, ihrer Rasse, ihrer Sprache, ihrer Heimat und Herkunft, ihrem Glauben und ihren religiösen und politischen Anschauungen, wenn notwendig bis zum Tode, möglichst durch ihre Angehörigen und ihnen Nahestehenden unter Leitung fachkundiger Personen begleitende Hilfe und Trost zu gewähren und mit palliativmedizinischer und pflegerischer Betreuung zu versorgen.

Der Förderverein unterstützt insbesondere folgende Aufgaben des Hospizes:

- a) die Voraussetzungen für den Erhalt und Ausbau einer solchen Einrichtung zu schaffen
- b) die häusliche Pflege und Betreuung von Menschen in der terminalen Krankheitsphase zu unterstützen
- c) die stationäre Palliativarbeit am St. Vinzenz-Hospital, Köln, zu fördern
- d) die Angehörigen in den Angelegenheiten der Sterbebegleitung und während des Trauerprozesses zu beraten und zu stützen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein und seine Mitglieder sind selbstlos tätig und sie verfolgen keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, es sei denn, es handelt sich um hauptamtlich oder nebenamtlich Beschäftigte des Vereins. Lediglich für den Verein getätigte Auslagen werden ihnen erstattet.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages soll der Vorstand dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt geben. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tode des Mitglieds
- b) durch Auflösung bei juristischen Personen
- c) durch freiwilligen Austritt
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste
- e) durch Ausschluss aus dem Verein

- zu c) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- zu d) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- zu e) Ein Mitglied kann bei gröblichem Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch den Vorstandbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt worden, so hat der Vorstand innerhalb von sechs Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss.

Während des Ausschließungsverfahrens (ab Vorstandsbeschluss) ruhen die Mitgliederrechte des Betroffenen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- 1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er wird zu Beginn eines jeden Kalenderjahres auf das Konto des Vereins überwiesen.
- 2) Der Vorstand hat das Recht, in Ausnahmefällen auf Antrag den Jahresbeitrag eines Mitglieds ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindesten einmal nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen (Hauptversammlung). Zwischen den Hauptversammlungen kann der Vorstand weitere Mitgliederversammlungen einberufen.
- 3) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung mit der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung und gegebenenfalls mit den Anträgen soll an alle Mitglieder spätestens am 14. Tag vor dem Versammlungstag an deren letzte dem Verein schriftlich mitgeteilte Anschrift abgesandt werden. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen. Dem Verlangen muss jedoch entsprochen werden, wenn es von 1/10 der Vereinsmitglieder unterstützt wird. In der Versammlung können Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden, wenn eine 2/3 Mehrheit dies unterstützt.
- 4) Die Mitgliederversammlung
 - a) genehmigt bzw. ergänzt die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung und nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen
 - b) beschließt über den jährlichen Haushaltsplan
 - c) wählt den Vorstand
 - d) entlastet den Vorstand
 - e) wählt zwei Rechnungsprüfer
 - f) beschließt allgemeine Empfehlungen für die Arbeit des Vereins und seine Organe
 - g) behandelt vorliegende Anträge
 - h) beschließt über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - i) kann ein oder mehrere Mitglieder beauftragen, in die Bücher und Schriften des Vereins Einsicht zu nehmen und der Versammlung zu berichten
 - k) beschließt über Änderungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins. Diese Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegeben gültigen Stimmen.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Sie tagt nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter bestimmt die jeweilige Form der Abstimmung. Er kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Gäste zulassen.
- 6) Bei folgenden Gegenständen ist die Versammlung nur dann beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist:

- Änderung des Vereinszwecks
- Auflösung des Vereins

Bei allen andern Gegenständen ist die ordnungsgemäß und rechtzeitig einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt jeweils mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (ausgenommen § 8 Abs. 4 k).

- 7) Zur Abstimmung gestellte Anträge sind in ihrem Wortlaut so zu fassen und vom Versammlungsleiter so aufzuteilen, dass sie nur angenommen oder abgelehnt werden können.
- 8) Wahlen sind, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt, für jedes Amt gesondert durchzuführen. Ein Bewerber ist im ersten Wahlgang gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ein gegebenenfalls notwendig werdender zweiter Wahlgang findet als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen aus dem ersten Wahlgang statt. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 9) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Schriftführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 2) Diese muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

§ 10

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer, sowie bis zu fünf stimmberechtigten Beisitzern.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 11

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- 1) Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen
- 2) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- 3) Einberufung der Mitgliederversammlung
- 4) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 5) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
- 6) Buchführung
- 7) Erstellung des Jahresberichtes
- 8) Gegebenenfalls Erstellung einer Geschäftsordnung für den Bereich des Vorstandes die dann der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen ist
- 9) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 12

Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er verbleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind die Vereinsmitglieder.

§ 13

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen und geleitet werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer einfachen Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.

Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen sollte eingehalten werden. Eine Einberufungsfrist von unter drei Tagen bedarf der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder. Mit der Einladung soll die Tagesordnung bekannt gegeben werden.

Beschlüsse können – wenn kein Mitglied des Vorstandes einem solchen Verfahren widerspricht – auch fernmündlich oder im Umlaufverfahren gefasst werden.

Alle Beschlüsse werden protokolliert.

§ 14

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 Abs. 4 Buchstabe k festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung der Cellitinnen zur Heiligen Maria, Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 22. September 2004 einstimmig beschlossen und tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Köln, den 22. September 2004

Geändert am 25. April 2012

Geändert am 03. April 2019